Steuerliche Änderungen in der Vorsorge

2001 wird das Stabilisierungsprogramm voll wirksam

Von Maja Wuerth-Neukomm*

Die drei Säulen der schweizerischen Altersvorsorge werden steuerlich zwar unterschiedlich behandelt. Eine Gemeinsamkeit aber ist erkennbar: Bei allen drei Säulen steigt die Steuerbelastung teilweise beträchtlich.

Bei der Altersvorsorge werden Steuern immer relevanter. Im Folgenden werden deshalb die steuerlichen Zusammenhänge wichtigsten allem hinsichtlich der direkten Bundessteuer für die 1. Säule (AHV), die 2. Säule (berufliche Vorsorge inkl. Freizügigkeit) und die 3. Säule (3a: gebundene Selbstvorsorge, 3b: freie Selbstvorsorge) aufgezeigt. Die Kantone weisen jetzt noch recht unterschiedliche Regelungen auf, was sich spätestens auf 2001 aber ändern wird. Dann läuft die Frist ab, innert deren die Kantone ihre Steuergesetze an das Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen haben. Ebenfalls auf den 1. Januar 2001 tritt das Stabilisierungsprogramm mit seinen teilweise beachtenswerten Änderungen in Kraft.

Die Neuerungen im Überblick

Als Grundsatz für die Säulen 1, 2 und 3a gilt, dass die Beiträge voll vom Einkommen abziehbar sind und die Leistungen voll besteuert werden. Zur 1. Säule ist zu ergänzen, dass die in einigen Kantonen übliche reduzierte Besteuerung der AHV-Renten auf Anfang 2001 auf Grund des Steuerharmonisierungsgesetzes durch Besteuerung ersetzt wird.

Bei der 2. Säule ist die Lage komplexer. Die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung sind vollumfänglich vom Einkommen abziehbar. Für den Einkauf von Beitragsjahren gilt hingegen eine be-Stabilisierungsprosondere Regelung: Gemäss gramm ist ab 2001 der Einkauf beschränkt auf den oberen Grenzbetrag (2001: 74 160 Fr.), multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung an bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters (einzige nahme: Scheidung). Noch bis Ende 2000 können Versicherte ihren Einkauf bei der direkten Bundessteuer zwar unbeschränkt abziehen, dies aber nur, wenn die Altersleistungen nicht vor 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden.

Für die Besteuerung der Leistungen gilt: Sowohl Renten wie auch Kapitalabfindungen sind voll als Einkommen steuerbar, wobei die Renten zum übrigen Einkommen hinzugerechnet werden. Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert, in einzelnen Kantonen zu einem tieferen Satz (Rentensatz), bei der direkten Bundessteuer zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs. Bei der direkten Bundessteuer gibt es noch eine Spezialregelung: Wenn Renten und Kapitalabfindungen aus Vorsorgeverhältnissen, die Ende 1986 bereits bestanden, vor 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden, sind sie nur zu 60% steuerbar, vorausgesetzt, sie wurden ausschliesslich vom Steuerpflichtigen finanziert, und zu 80%, wenn der Steuerpflichtige mindestens 20% selber finanziert hat. Diese Differenzierung muss berücksichtigt werden, wenn Gelder aus der 2. Säule bezogen werden. Generell relevant für die 2. Säule ist, dass es keine Besteuerung gibt, solange sich das Vorsorgeguthaben im Kreislauf der 2. Säule befindet. Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung oder Überweisungen zwischen Freizügigkeitseinrichtung und Vorsorgeeinrichtung also steuerlich nicht relevant. Hingegen ist eine Barauszahlung des Vorsorgeguthabens oder der Vorbezug für die Wohneigentumsförderung wie oben aufgezeigt als Einkommen steuerbar.

In der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) können Beiträge bis zu dem vom Bundesrat bestimmten Maximum vom Einkommen abgezogen werden (2000: 5789 Fr. für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind, bzw. 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber 28 944 Fr., wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind). Wenn das Vorsorgekapital fällig ist und in Form einer Rente oder Kapitalleistung ausbezahlt wird, ist die Besteuerung gleich wie in der 2. Säule (ohne die Spezialregelung für Vorsorgeverhältnisse, welche 1986 schon bestanden).

Bei Lebensversicherungen (Säule 3b) sind sowohl periodische Prämien wie auch Einmaleinlagen bei der direkten Bundessteuer im Rahmen eines allgemeinen Prämienabzuges vom Einkommen abziehbar (Prämien für Lebens-, Kranken-

und nichtobligatorische Unfallversicherung und Sparzinsen). Da dieser Abzug 2300 Fr. für Verheiratete und 1200 Fr. für Ledige (1998 noch 2800 Fr. bzw. 1400 Fr.) beträgt, wird er in der Regel nur schon mit den Prämien der obligatorischen Krankenversicherung ausgeschöpft. Damit ist die Abzugsmöglichkeit für Lebensversicherungsprämien minimal. Zudem wird seit April 1998 auf der Einmalprämie eine Stempelabgabe von 2,5% erhoben. Schliesslich unterliegen rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit Rückkaufswert der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer.

Bei einer gemischten Lebensversicherung mit Einmalprämie ist die vertraglich festgelegte Kapitalleistung im Erlebensfall einkommenssteuerfrei, sofern die Versicherung der Vorsorge dient. Dies ist der Fall, wenn die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten erfolgt und die Versicherung mindestens fünf Jahre gedauert hat. Als zusätzliches Erfordernis zur Steuerbefreiung kommt mit dem Stabilisierungsprogramm noch hinzu, dass der Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres erfolgen muss. Dies gilt rückwirkend auch für alle Verträge, die seit dem 1.1.1999 abgeschlossen worden sind. Die Kapitalleistung ist auch im Todesfall einkommenssteuerfrei, unterliegt aber allenfalls der kantonalen Erbschaftsoder Schenkungssteuer. Bei der fondsgebundenen gemischten Lebensversicherung wird der Sparanteil der Prämie in Anlagefonds investiert. Im Vertrag ist nur die Todesfallsumme garantiert, die Versicherungsleistung im Erlebensfall hängt vom Wert der Fondsanteile ab. Sie kann bei einem langfristigen geschickten Asset Management ein Vielfaches des Sparanteils erreichen. Für die fondsgebundene gemischte Lebensversicherung hat sich für die Steuerbefreiung, in Abweichung von der fünfjährigen Vertragsdauer für die gemischte Lebensversicherung, bei der nicht in Fonds investiert wird, in der Praxis eine Mindestvertragsdauer von 10 Jahren erhalten.

Bei einer Fremdfinanzierung der Prämien sind grundsätzlich die Schuldzinsen abziehbar (Vorbehalt: Steuerumgehung). Mit dem Stabilisierungsprogramm wird dies nun aber beschränkt, und zwar auf den Betrag der steuerbaren Vermögenserträge, ergänzt um einen Freibetrag von 50 000 Fr. Diese Beschränkung tritt 2001 in Kraft und gilt sowohl für die direkten Bundessteuern wie auch für die Kantons- und Gemeindesteuern.

Kurzfristiger Handlungsbedarf

Angesichts der oben besprochenen konkreten Entwicklungen ist zu fragen, wo in der eigenen Asset und Risk Planung allenfalls kurzfristig Vorkehrungen getroffen werden können, um mögliche steuerliche Vorteile nicht zu verpassen.

- In der 2. Säule können Versicherte ab 2001 eine allfällige Vorsorgelücke wegen Auslandaufenthalt, Ausbildung usw. auf Grund der Einkaufsbeschränkung evtl. nicht mehr angemessen schliessen. Für die Abklärung dieser Frage ist mit der eigenen Vorsorgeeinrichtung Kontakt aufzunehmen.
- Im Zusammenhang mit dem Steuerharmonisierungsgesetz kann es in den Kantonen beim Wechsel zur Gegenwartsbesteuerung eine Bemessungslücke geben. Zu überlegen ist dann, ob im gegebenen Fall trotzdem in die Säule 3a eingezahlt werden soll, können doch diese Beiträge nicht als ausserordentlicher Aufwand vom Einkommen abgezogen werden. Einkäufe in die 2. Säule hingegen gelten als ausserordentlicher Aufwand.
- Auf Grund der ab 2001 wirksamen Begrenzung des Schuldzinsenabzuges muss allenfalls die persönliche Vermögenssituation überprüft werden.
- Besonders Personen kurz vor oder kurz nach der Pensionierung sollten prüfen, ob sie vor Vollendung des 66. Altersjahres noch eine steuerprivilegierte gemischte Lebensversicherung (Leistung in Form von Kapital) mit Einmaleinlage abschliessen wollen.
- Besteht die Möglichkeit, seine Altersleistung der 2. Säule in Form einer Kapitalabfindung statt einer Rente zu beziehen, muss dies in der Regel drei Jahre vor der Pensionierung der Vorsorgeeinrichtung angekündigt werden.
- * Die Autorin, lic. iur., ist im Asset und Risk Management der AS Asset Services AG in Auvernier NE tätig.